

Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften	10.07.2013
---	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	325/2013-6
Stand	03.06.2013

Betreff Mitteilung betr. Bauantrag zur Errichtung einer Unterstellhalle für einen landwirtschaftlichen Betrieb

Sachverhalt

Standortdaten: Gemarkung Bornheim-Brenig, Flur 47, Flurstücke 97,98,99

Dem Antragsteller wurde am 04.06.2013 die Errichtung einer Unterstellhalle für seinen landwirtschaftlichen Betrieb genehmigt.

Die Genehmigung erfolgte ohne vorangehende Information an den Ausschuss, da auf Grund des umfangreichen Behördenbeteiligungsverfahrens zwischen der formalen Vollständigkeit der Antrages und des nächstmöglichen Sitzungstermins des Ausschusses für Verkehr, Planung und Liegenschaften eine Zeitspanne von mehr als 5 Monaten gelegen hätte. Den Bauherren wären in diesem Fall erhebliche Fördermittel durch eine Fristüberschreitung bei der Beantragung von Geldern durch die Landwirtschaftliche Unternehmensberatung NRW verloren gegangen. Nach § 68 Bauordnung NRW besteht darüber hinaus innerhalb von 3 Monaten ein Rechtsanspruch auf Bescheidung.

Das Gebäude wird auf der bestehenden Hofstelle errichtet, planungsrechtlich ist der Bereich nach § 35 Baugesetzbuch zu beurteilen. Die Darstellung im wirksamen Flächennutzungsplan ist „Fläche für die Landwirtschaft“, der Landschaftsplan setzt „Landschaftsschutzgebiet“ fest.

Bei dem Betrieb handelt es sich um einen seit Jahrzehnten bestehenden Vollerwerbsbetrieb, der insgesamt 87,21 ha Flächen, primär zum Freilandgemüseanbau bewirtschaftet. Die Privilegierungstatbestände nach § 35 (1) BauGB wurden nachgewiesen und sind von der Landwirtschaftskammer bestätigt worden.

Die Halle steht im unmittelbaren baulichen Zusammenhang mit in den Jahren 2004 und 2009 genehmigten Gebäuden und soll der Unterstellung von landwirtschaftlichen Gerätschaften und der Verarbeitung und Lagerung der vom Betrieb angebauten Produkte dienen.

Im Rahmen der Antragsprüfung wurden die Landwirtschaftskammer, die Brandschutzdienststelle, Regionalgas/Stadtbetriebe sowie die Untere Landschaftsbehörde beteiligt. Versagensgründe wurden von den vorgenannten Stellen nicht vorgebracht. Die Untere Landschaftsbehörde hat nach Prüfung des vorgelegten Landschaftspflegerischen Fachbeitrages und Festsetzung der ökologischen Kompensationsmaßnahmen das Benehmen nach § 6 Landschaftsschutzgesetz NRW sowie die erforderliche Ausnahmeerlaubnis von den Festsetzungen des Landschaftsplanes erteilt.

Anlagen zum Sachverhalt

Lageplan

Auszug aus dem Liegenschaftskataster